

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. April 1997

772. Privater Gestaltungsplan Sunnebad, Sternenber

Für das in der Kern- und Landwirtschaftszone gelegene Areal der evangelischen Heimstätte Sunnebad ist von der Pilgermission St. Chrischona, Bettingen, ein privater Gestaltungsplan aufgestellt worden. Am 13. Dezember 1996 hat diesem die Gemeindeversammlung Sternenber zugestimmt. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 29. Januar 1997 ersucht der Gemeinderat Sternenber um die Genehmigung der Vorlage.

Mit dem Gestaltungsplan sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des bestehenden Betriebs, welche den geltenden Rahmen in der Kernzone überschreiten würde, geschaffen werden. Ziel ist es, den ehemaligen Bauernhof mit Kurbad und Gästehaus mit einem auf Begegnung und Bildung neu ausgerichteten Nutzungskonzept zu erweitern. Der Gestaltungsplan ermöglicht eine im Rahmen dieser Zielsetzung angemessene Entwicklung. Die Bau- und Nutzungsvorschriften sind entsprechend zielgerichtet festgelegt. Aufgrund der Genehmigung des Gestaltungsplans wird die Baudirektion die Landwirtschaftszone aufzuheben haben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der private Gestaltungsplan Sunnebad, dem die Gemeindeversammlung Sternenber am 13. Dezember 1996 zugestimmt hat, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Sternenber, 8499 Sternenber (unter Beilage von einem mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplar des Gestaltungsplans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.


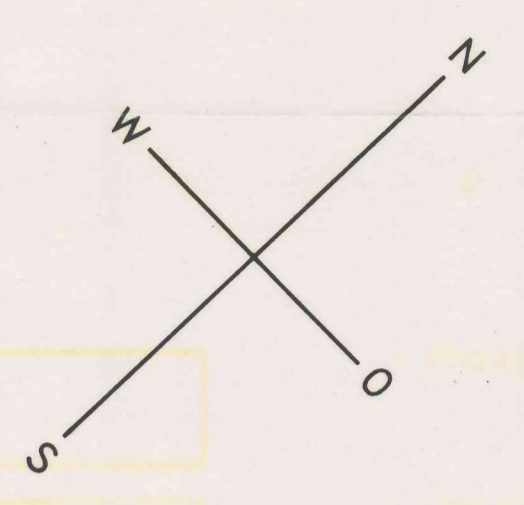


Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

LEGENDE

- Geltungsbereich
- Haupterschliessung
- übrige Erschliessungsfläche
- Haupteingänge/Nebeneingänge
- Parkplätze
- Aufenthaltszonen im Freien
- Werkleitungen
Kanalisation / Schmutzwasser
Wasser
Elektrisch
Meteorwasser } bestehend
- Waldgrenze Art. 13 WAG
- Baufelder 1-5
- Mindestabstände
- bestehend und bleibend
- Anbau und Neubau
- Abbruch und Neubau
- spezielle Bauten



KANTON ZÜRICH
GEMEINDE 8499 STERNENBERG

Exemplar des Amtes für Raumplanung

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN MST. 1 : 200
BEGEGNUNGS- UND BILDUNGSHAUS, EVANG. HEIMSTÄTTE
SUNNENBAD

Zustimmung der Grundeigentümerin vom 15.5.96

Stiftung Chrischona-Heime
Freiestrasse 38
8032 Zürich

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Dez. 1996

Namens der Gemeindeversammlung :

Der Gemeindepräsident : [Signature] Der Gemeindevorsteher : [Signature]

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. April 1997 mit Beschluss Nr. 772

Vor dem Regierungsrat der Staatsschreiber

[Signature]

8. Mai 1996



Bauverwaltung der
Pfliegermission St. Chrischona
Chrischonanrain 200
4126 Bettingen

1:200

KANTON ZÜRICH
GEMEINDE 8499 STERNENBERG

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN
BEGEGNUNGS- UND BILDUNGSCHAUS, EVANG. HEIMSTÄTTE
SUNNENBAD

Ergänzungsplan (Parkplatz)
Situation Masstab 1:500 / 1:200

Zustimmung der Grundeigentümerin vom

15.5.96

Stiftung Chrischona-Heime
Freiestrasse 38
8032 Zürich

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

13. Dez. 1996

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:

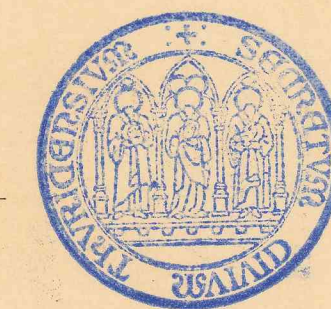
Der Gemeindegeschreiber:

9. April 1997

Vom Regierungsrat genehmigt am

mit Beschluss Nr. 772

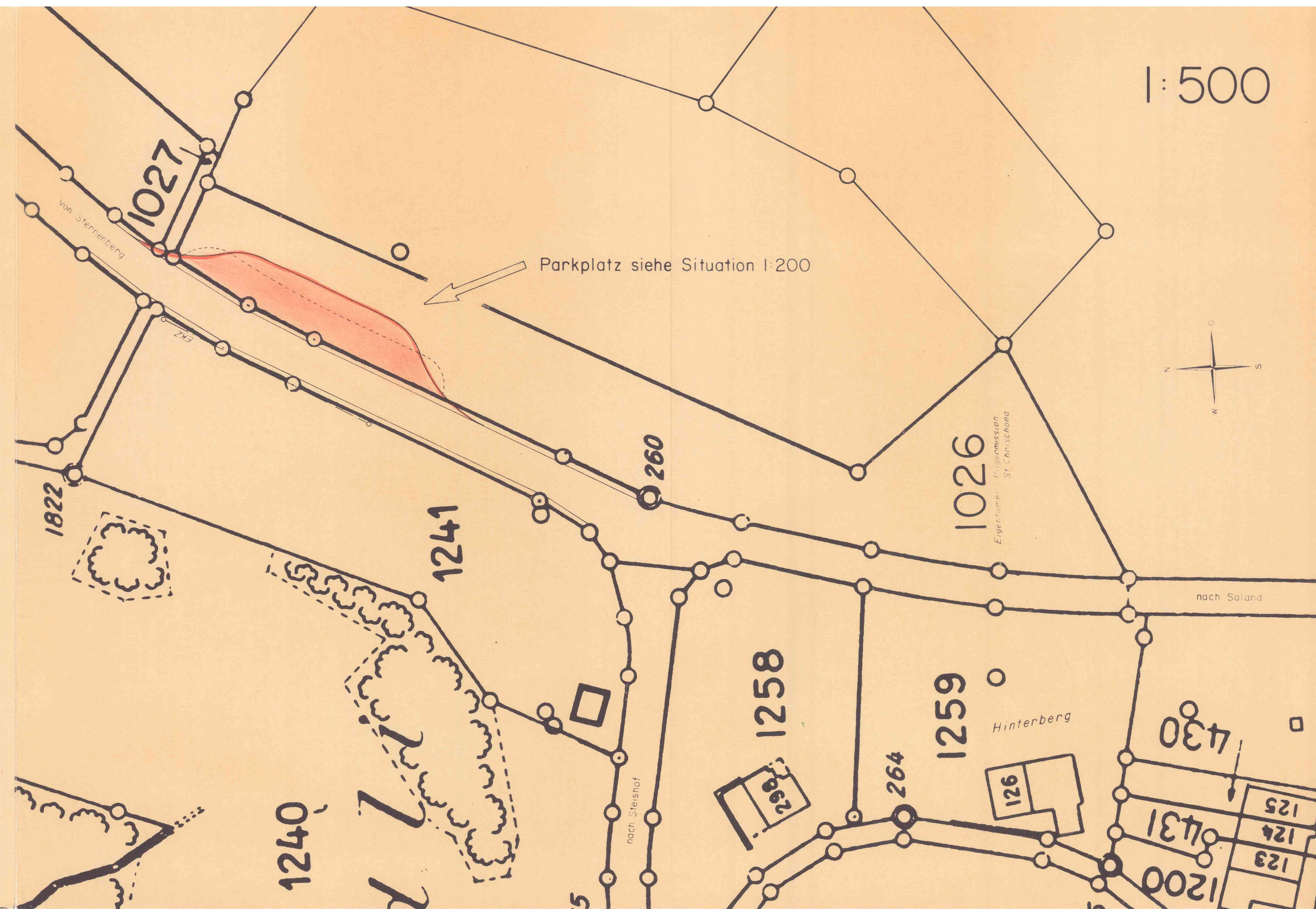
Vor dem Regierungsrat,
der Staatschreiber



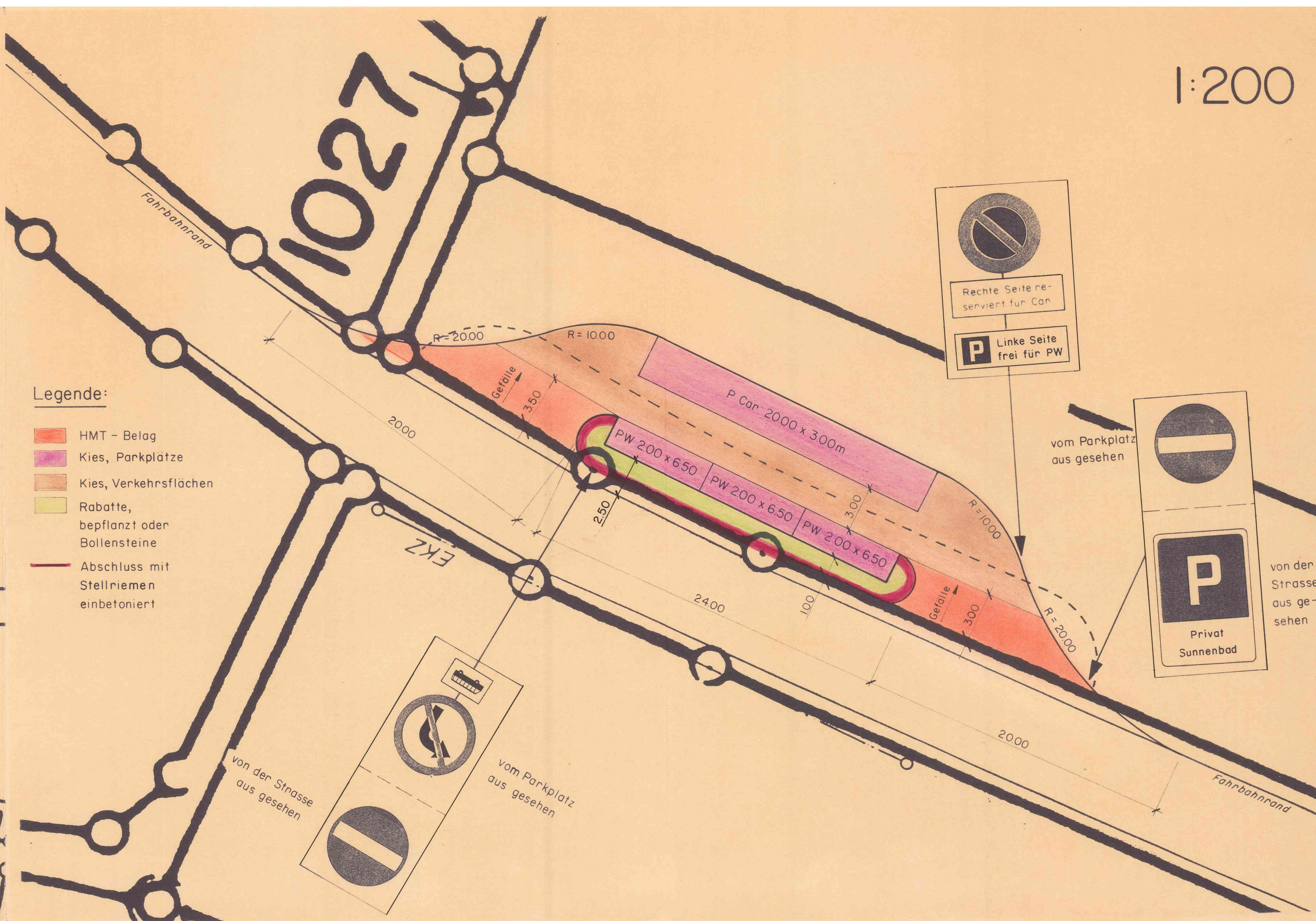
Plan-Datum: 8. Mai 1996

Bauverwaltung der
Pilgermission St. Chrischona
Chrischonrain 200
4126 Bettingen

Trüb, Becker + Bischof
Ing.- u. Vermessungsbüro
8353 Elgg



1:500



1:200

KANTON ZÜRICH
GEMEINDE 8499 STERNENBERG

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN
BEGEGNUNGS- UND BILDUNGSHAUS, EVANG. HEIMSTÄTTE SUNNEBAD
EIGENTÜMERIN: STIFTUNG CHRISCHONA-HEIME

VORSCHRIFTEN
ZUM PRIVATEN GESTALTUNGSPLAN

8. MAI 1996

BAUVERWALTUNG DER
PILGERMISSION ST. CHRISCHONA
CHRISCHONARAIN 200
4126 BETTINGEN

Die unterzeichnende Grundeigentümerin erstellt, gestützt auf §§ 84 ff. PBG, einen privaten Gestaltungsplan mit folgenden Bestimmungen:

Vorbehalt**Art. 1**

Soweit nachfolgend und im Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt wird, gelten das kantonale Planungs- und Baugesetz sowie die Vorschriften der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Sternenbergr.

Geltungsbereich**Art. 2**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für das im zugehörigen Gestaltungsplan 1:200 bezeichnete Gebiet von Kat.-Nr. 1471 und für den in einem Ergänzungsplan Massstab 1:500 dargestellten als Parkplatz genutzten Teil von Kat.-Nr. 1026.

Nutzungszweck**Art. 3**

Alle Gebäulichkeiten des Sunnebades dienen dem Betrieb einer Begegnungs- und Bildungsstätte.

Nutzungsweise**Art. 4**

Innerhalb des Gestaltungsplangebietes ist nicht störendes Gewerbe zulässig.

Bauweise**Art. 5**

Die bereits vorhandenen Bauten Vers.Nr. 120 können innerhalb der Baufelder 1 und 2 umgebaut und erweitert werden. Wie bereits vorhanden sind zwei Vollgeschosse, zwei Dachgeschosse und ein Untergeschoss zulässig.

Das vorhandene Gebäude Vers.Nr. 121 kann innerhalb Baufeld 3 umgebaut werden. Es sind wie bereits vorhanden ein Vollgeschoss, ein Dachgeschoss und ein Untergeschoss zulässig.

Der Rahmen für die Neugestaltung des bestehenden Schopfgebäudes Vers.Nr. 307 wird mit Baufeld 4 festgelegt. Baufeld 4 kann nach Nordwesten bis zum minimalen Waldabstand von 20 m verschoben werden. Es sind ein Vollgeschoss, ein Dachgeschoss und ein Untergeschoss zulässig.

Mit Baufeld 5 wird die Möglichkeit für einen Erweiterungsbau als Anbau an das bestehende Hauptgebäude geschaffen. Es sind ein Vollgeschoss, ein Dachgeschoss und ein Untergeschoss zulässig.

Für alle Baufelder sind grundrissliche Abweichungen in der Grössenordnung von +/- 0,5 m pro Seite zulässig. Der Waldabstand der Baufelder 4 und 5 wird auf minimum 20 m festgelegt.

Gestaltung	Art. 6 Der gestalterische Ausdruck der vorhandenen Gebäude ist zu erhalten und auch für Erweiterungsbauten zu übernehmen. Betreffend die Fassaden sind dies <ul style="list-style-type: none">- Verputzte Fassaden mit und ohne sichtbare Riegelkonstruktionen- Eternitschiefer und/oder Holzverschalungen Für die Dächer gilt, unter Vorbehalt bereits bestehender Abweichungen: <ul style="list-style-type: none">- Satteldächer mit braunen Ziegeln.
Besondere Gebäude	Art. 7 Neue besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG wie Gartenhäuser, Garagen, überdeckte Ruheplätze, etc. sind innerhalb der speziell dafür bezeichneten Baufelder a und b zulässig.
Autoabstellplätze	Art. 8 Die im Gestaltungsplan definierten Parkfelder direkt beim Sunnebad enthalten insgesamt 25 Abstellplätze für Personenwagen. Im Gebäude Vers.Nr. 121 sind im Untergeschoss drei Garagen vorhanden. Dieses Parkierungsangebot ist für den Betrieb erforderlich und zugleich genügend. Wegen den für Autocars ungenügenden Zufahrtsverhältnissen ist auf Kat.-Nr. 1026 ein zusätzlicher Parkplatz erstellt worden. Dieser muss gemäss Ergänzungsplan 1:500 den Anforderungen der kantonalen Verkehrssicherheitsverordnung angepasst werden, sobald das Erweiterungsgebäude auf Baufeld 5 realisiert wird.
Umgebungsge- staltung	Art. 9 Die im Gestaltungsplan dargestellten Spazierwege sowie die Aufenthalts- und Ruhezonen inkl. Biotop, Baumbestand und Bepflanzungen sind bereits vorhanden. Sie sind zu erhalten und gegebenenfalls durch Neupflanzungen zu ersetzen.
Dach- und Platzwasser	Art. 10 Dach- und Platzwasser ist im Zusammenhang mit Neubauten und grösseren Umbauten neu zu fassen und im angrenzenden Gelände oberflächlich versickern zu lassen.
Lärmempfindlich- keitsstufe	Art. 11 Das Gestaltungsplangebiet wird nutzungskonform der ES II gemäss Art. 43 LSV zugeordnet.
Inkraftsetzung	Art. 12 Der Gestaltungsplan tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Zustimmung der Grundeigentümerin vom

15. 5. 96

Stiftung Chrischona-Heime
Freiestrasse 38
8032 Zürich

[Handwritten signature]

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

13. Dez. 1996

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

9. April 1997

Vom Regierungsrat genehmigt am

mit Beschluss Nr.

772

Vor dem Regierungsrat,
der Staatsschreiber

[Handwritten signature]



KANTON ZÜRICH
GEMEINDE 8499 STERNENBERG

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN
BEGEGNUNGS- UND BILDUNGSHAUS, EVANG. HEIMSTÄTTE SUNNEBAD
ANTRAGSTELLERIN: STIFTUNG CHRISCHONA-HEIME

Erläuterungsbericht

1. Entstehung der evangelischen Heimstätte Sunnebad
2. Vorhandene Bauten und Erweiterungsbedarf
3. Vorprojekt und Anfrage betreffend Bewilligungsaussichten
4. Vorprüfung/Stellungnahme zum Entwurf des privaten
Gestaltungsplanes
5. Entwurf des überarbeiteten Gestaltungsplanes
 - 5.1 Plafonierung des Beherbergungsbetriebes
 - 5.2 Umbau und Neubau als Ersatz für Bestehendes, bauliche
Erweiterungen
 - 5.3 Parkplätze
 - 5.4 Umgebungsgestaltung
6. Vorprojektskizzen

8. MAI 1996

BAUVERWALTUNG DER
PILGERMISSION ST. CHRISCHONA
CHRISCHONARAIN 200
4126 BETTINGEN

1. Entstehung der evangelischen Heimstätte Sunnebad

Ursprünglich war das Sunnebad ein Bauernhof mit einem kleinen Kurbad und Gästehaus. Mit dem Versiegen der Heilquelle verschwand auch das Kurbad mit seinem Gästebetrieb.

In den 60er Jahren wurde das ganze Gut von einem neuen Eigentümer übernommen, welcher die Gebäude für den Betrieb einer evangelischen Heimstätte mit alkoholfreier Wirtschaft renovierte. In diesem Zustand wurde das Sunnebad 1967 von der Pilgermission St. Chrischona gepachtet und als Haus für Ferienlager und als Schulungszentrum genutzt. Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wurden an nachbarliche Bauernbetriebe verpachtet. Als Mitte der 70er Jahre von der Feuerpolizei die Masselager abgesprochen und gleichzeitig der Liegenschaft eine Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation auferlegt wurde, drängte sich eine Neuorientierung und Gesamtanierung des Betriebes auf.

Zur Realisierung der Sanierung wurde das ganze Gut von der Stiftung Chrischona-Heime übernommen. Für das was zur Sanierung nötig war und an Gebäuden heute vorhanden ist, war seinerzeit ein langwieriges Bewilligungsverfahren mit Ausnahmegewilligungen erforderlich. Mit der Neueröffnung des Betriebes wurde 1980 auch das Angebot mit Anlässen zur besinnlichen Einker und Erwachsenenbildung neu ausgerichtet. Das heutige Angebotsprofil hat sich aus der neuen Zielsetzung heraus entwickelt. Es ist das Ergebnis langjähriger Erfahrungen mit den Möglichkeiten und Grenzen des Sunnebades.

2. Vorhandene Bauten und Erweiterungsbedarf

Die vorhandene Infrastruktur setzt sich zusammen aus Substanz, die vom früheren Kurhaus übernommen wurde und aus Neubauten, die im Zuge der Sanierung von 1979/80 erstellt wurden.

Das **Hauptgebäude Vers.Nr. 120 (Baufelder 1 und 2)** besteht aus dem umgebauten ehemaligen Kurhaus mit Gastwirtschaft und einem neuen Anbau an dieses. Für den Anbau war der Abbruch des früheren Landwirtschaftstraktes nötig. Das heutige Hauptgebäude beinhaltet:

- 26 Gästezimmer mit insgesamt 36 Betten
- Aufenthalts- und Seminarräume
- Gastwirtschaft
- Hauswirtschaftsräume
- Unterkünfte für Betriebsleitung und Personal

Das ehemalige **Badhaus Vers.Nr. 121 (Baufeld 3)** wurde durch einen Neubau mit drei Studios für Personal und einer Einstellhalle für Fahrzeuge ersetzt.

Das **Schopfgebäude Vers.Nr. 307 (Baufeld 4)** wird heute im Rahmen des Seminarangebotes für vielerlei sportliche und kreative Aktivitäten genutzt.

Seit der Neueröffnung des Betriebes von 1980 hat sich nebst den mehrtägigen Seminarien und den längeren Ferienaufenthalten von Einzelgästen das Angebot an Wochenend- und Tagesanlässen markant erweitert. Dadurch ist zwar kein Bedarf an zusätzlichen Gästezimmern entstanden, aber die vorhandenen Aufenthalts-, Seminar- und Gruppenräume vermögen dem intensivierten Betrieb nicht mehr zu genügen. Aus diesem Manko heraus ergab sich das Raumprogramm für den beantragten Erweiterungsbau (**Baufeld 5**).

3. Vorprojekt und Anfrage betreffend Bewilligungsaussicht

Mit einem Vorprojekt wurde 1994/95 abgeklärt, wie das zusätzlich erforderliche Raumprogramm sowohl betrieblich und funktionell als auch gestalterisch in die vorhandene Gebäudegruppe eingefügt werden kann. Als in jeder Beziehung beste Lösung ist aus den Studien ein Anbau an die Nordwestfassade des Hauptgebäudes hervorgegangen. Im Gestaltungsplan ist die Erweiterung als Baufeld 5 eingetragen.

Wesentliche Erkenntnisse aus der Vorprojektierung war, dass das Vorhaben die Entwicklungsmöglichkeiten übersteigt, die aufgrund des Zonenplanes der Gemeinde Sternenbergr mit der für das Sunnebad definierten Kernzone gegeben sind. Mit einer Voranfrage beim Gemeinderat und beim kantonalen Planungsamt wurde die Bewilligungsaussicht und das erforderliche Bewilligungsverfahren geklärt. Anschliessend wurde der Entwurf für einen privaten Gestaltungsplan zur Vorprüfung an Gemeinderat und Amt für Raumplanung eingereicht.

4. Vorprüfung/Stellungnahme zum Entwurf des privaten Gestaltungsplanes

Vom Amt für Raumplanung wurde mit Schreiben vom 5. März 1996 das grundsätzlich positive Ergebnis der Vorprüfung der kantonalen Stellen zu Händen von Gemeinderat und Antragstellerin zusammengefasst. Verlangt wurden einige formale und materielle Korrekturen zum Gestaltungsplan, die von Seiten der Stiftung Chrischona-Heime problemlos berücksichtigt werden können.

Der Gemeinderat hat gestützt darauf am 1. April 1996 einen ebenfalls befürwortenden Beschluss gefasst. Daraus werden nachstehend die „Erwägungen“ und die das weitere Vorgehen betreffenden Beschlüsse wiedergegeben:

Erwägungen:

Gemäss § 83 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) werden mit Gestaltungsplänen für bestimmte umgrenzte Gebiete Zahl, Lage, äussere Abmessungen sowie die Nutzweise und Zweckbestimmung der Bauten bindend festgelegt. Dabei darf von den Bestimmungen über die Regelbauweise und von den kantonalen Mindestabständen abgewichen werden.

Der Gestaltungsplan hat auch die Erschliessung sowie die gemeinschaftliche Ausstattungen und Ausrüstungen zu ordnen und enthält Festlegungen über die weitere Umgebungsgestaltung.

Gemäss § 85 PBG können Gestaltungspläne mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von den Grundeigentümern aufgestellt werden.

Das Verfahren ist das gleiche wie für die Richt- und Nutzungsplanung. Nach Eingang des definitiven Gestaltungsplanes wird dieser während 60 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Jedermann kann sich während dieser Frist zum Planinhalt äussern und Einwendungen erheben. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird bei der Planfestsetzung entschieden. Gleichzeitig kann der Plan bei den verschiedenen zuständigen Ämtern in eine erneute Vorprüfung gegeben werden. Der Gestaltungsplan bedarf gemäss § 86 PBG der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Gleichzeitig wird die Gemeindeversammlung die bisherige Kernzone aufgeben müssen. Nach erfolgter Zustimmung durch die Gemeindeversammlung bedarf der Gestaltungsplan noch der Genehmigung durch den Regierungsrat bevor er in Kraft treten kann.

Der Gemeinderat,

auf Antrag des Bauvorstandes und gestützt auf den Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung des Kantons Zürich,

b e s c h l i e s s t :

- 1. Der vorliegende Entwurf des privaten Gestaltungsplanes „Sunnebad“ wird vorbehältlich Ziffer 2 positiv beurteilt und unterstützt. Ein zustimmender Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung wird in Aussicht gestellt.*
- 2. Die Bemerkungen des Vorprüfungsberichtes des Amtes für Raumplanung des Kantons Zürich vom 5. März 1996 sind in den definitiven Gestaltungsplan aufzunehmen.*

5. Entwurf des überarbeiteten Gestaltungsplanes

Aufgrund der behördlichen Vorprüfungsergebnisse wurde der Entwurf des Gestaltungsplanes überarbeitet. Die vorliegende definitive Fassung trägt das Datum 8. Mai 1996. Im wesentlichen stehen hinter den Regelungen des Gestaltungsplanes folgende Gegebenheiten und Absichten.

5.1 Plafonierung des Beherbergungsbetriebes

Das Angebot an Gästezimmern wird auch künftig nicht erweitert. Es entspricht und genügt der Zweckbestimmung und dem Angebotsprofil des Betriebes.

5.2 Umbauten und Neubauten als Ersatz für Bestehendes, bauliche Erweiterungen

Bei künftig erforderlichen Sanierungen und Komfortanpassungen wird sowohl für die Gäste als auch für die Personalzimmer eine Verbesserung des Sanitärausbaues erforderlich werden. Um dies ohne Zimmerverlust gewährleisten zu können, wurde für den 1979/80 erstellten Teil des Hauptgebäudes (**Baufeld 1**) auf zwei Seiten eine Erweiterung von 2,0 m resp. 2,5 m vorgesehen.

Für die Gebäude auf den **Baufeldern 2 und 3** wird die Substanzerhaltung durch Renovationen, später ev. auch durch Neubauten, gewährleistet.

Als Spielraum für eine heute noch nicht bestimmbare, längerfristig aber erforderliche Erweiterung, wurde für den bestehenden Schopf auf **Baufeld 4** eine Nutzungsänderung im Sinne von Wohn- und Arbeitsräumen, eine Volumenvergrößerung, sowie eine Verschiebung nach Nordwesten vorgesehen.

Mit **Baufeld 5** wird die Erweiterungsmöglichkeit für die erforderlichen Seminar- und Gruppenräume geschaffen.

Ebenfalls neu und zusätzlich sind die **Baufelder a und b** für besondere Gebäude wie z.B. Gartenhäuser, Garagen, überdeckte Sitzplätze.

5.3 Parkplätze

Betreffend die Autoabstellplätze wurde festgestellt, dass das heute schon vorhandene Angebot von 25 Plätzen direkt beim Sunnebad auch künftig genügen wird. Die bauliche Erweiterung wird nicht zu einer erheblichen Frequenzerhöhung führen, sondern erlauben, den heute bereits vorhandenen Betrieb unter besseren räumlichen Verhältnissen abzuwickeln.

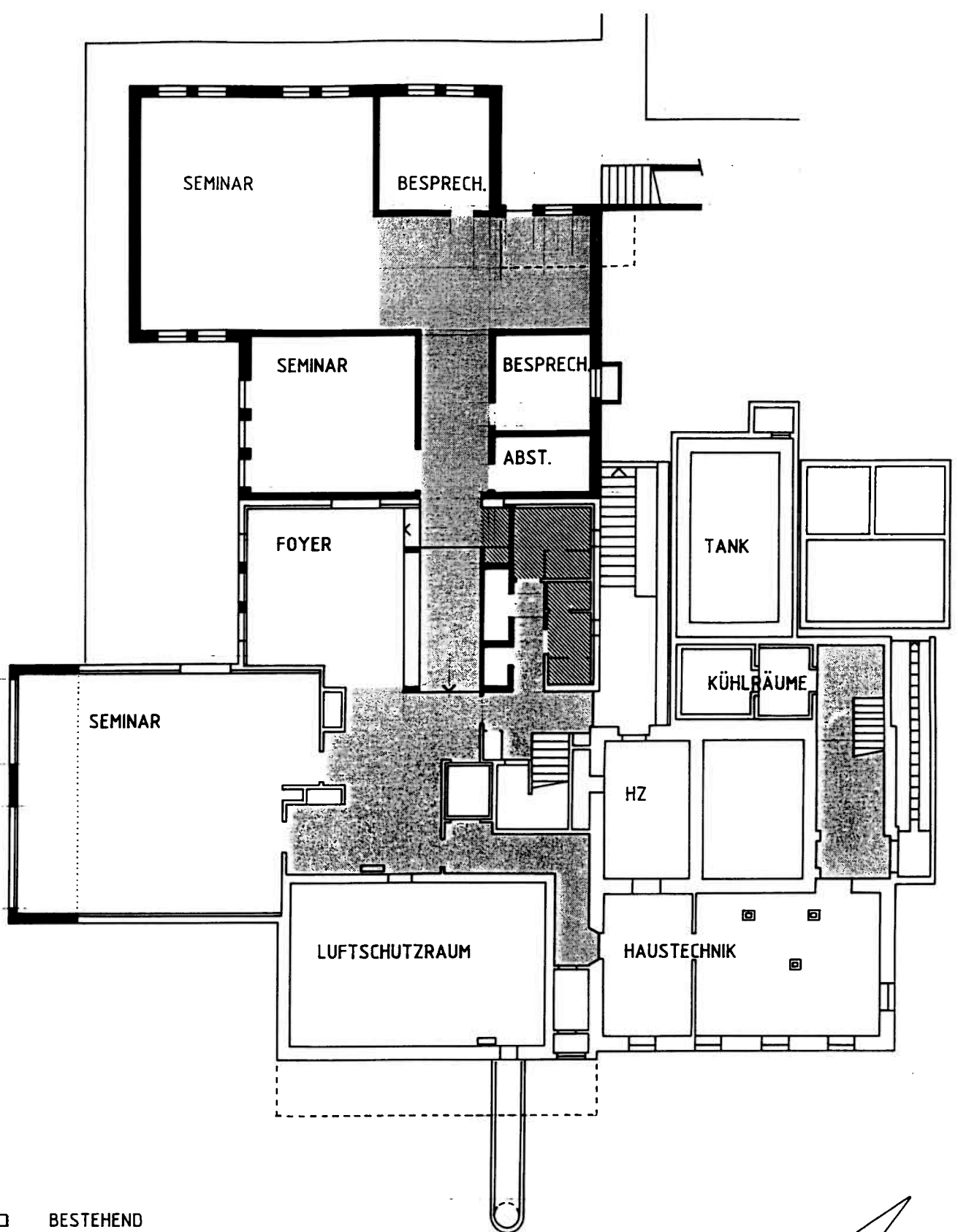
Der zusätzlich vorhandene Parkplatz für Autobusse auf Parz. 1026 bleibt erhalten und wird den Anforderungen der kantonalen Verkehrssicherheitsverordnung angepasst.

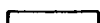



5.4 Umgebungsgestaltung

Die bereits vorhandene Infrastruktur und die Gestaltung der Aussenräume rund um das Sunnebad werden erhalten und wo nötig bedürfniskonform erweitert. Diese Massnahmen tangieren die landwirtschaftliche Nutzung nicht, oder nur marginal.

6. Vorprojektskizzen

Verkleinerungen der Vorprojektpläne vom November 95 (7 Blätter A4) sind integrierender Bestandteil dieses Erläuterungsberichtes. Sie geben mit Grundriss-, Schnitt- und Fassadendarstellung Einblick in die Nutzungs- und Gestaltungsabsichten. Das Ausführungsprojekt kann innerhalb der Rahmenbedingungen des Gestaltungsplanes Abweichungen gegenüber dem Vorprojekt aufweisen.

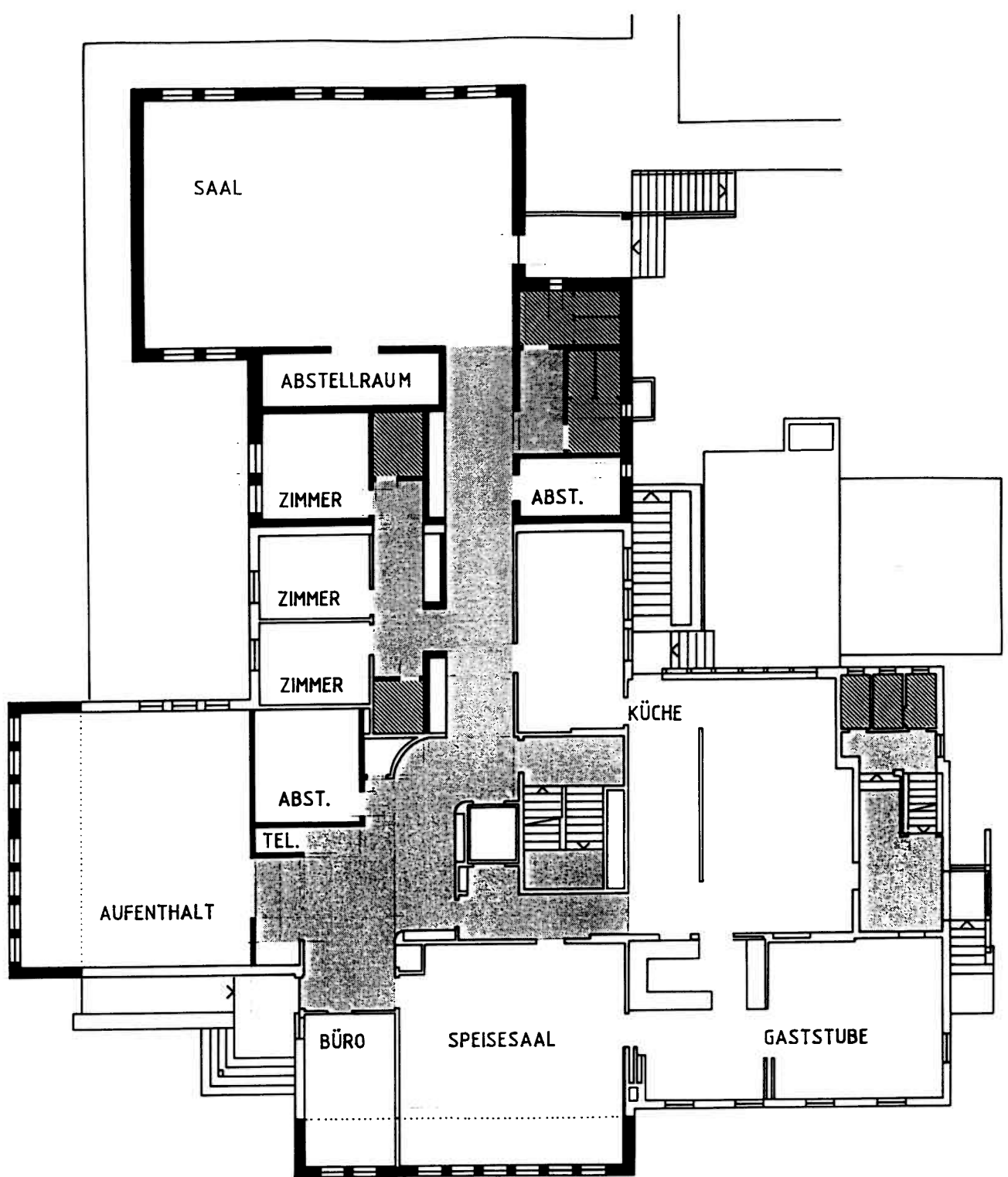


-  BESTEHEND
-  NEU
-  ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE / VORPLÄTZE
-  NASSZELLEN

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN / BEGEGNUNGS- UND BILDUNGSHAUS,
EVANG. HEIMSTÄTTE SUNNENBAD

PROJEKT MST. 1:200 / UNTERGESCHOSS / 20. NOVEMBER 1995

BAUVERWALTUNG DER PILGERMISSION ST. CHRISCHONA
CHRISCHONARAIN 200, 4126 BETTINGEN



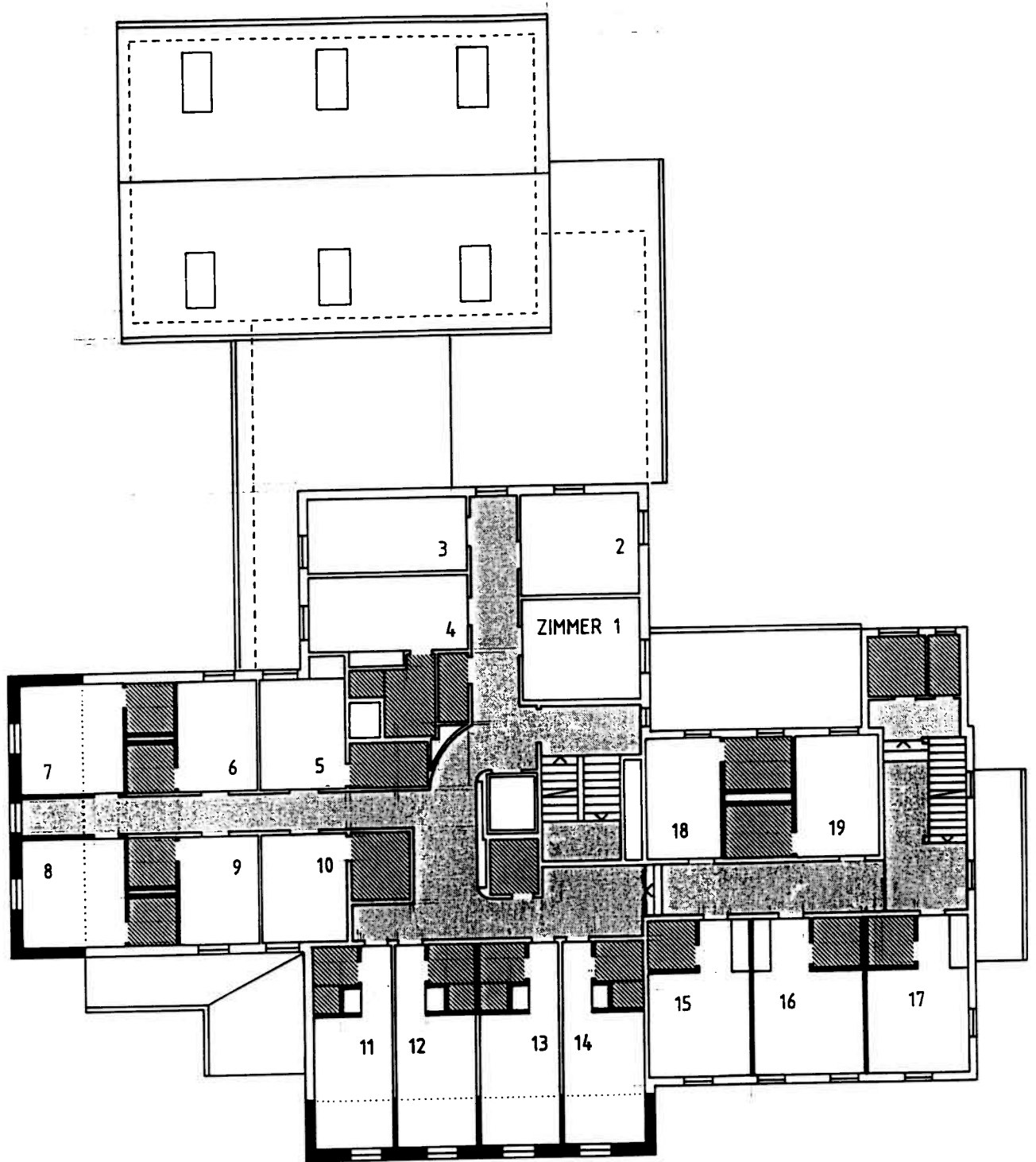
- BESTEHEND
- NEU
- ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE / VORPLÄTZE
- NASSZELLEN



PRIVATER GESTALTUNGSPLAN / BEGEGNUNGS- UND BILDUNGSHAUS,
EVANG. HEIMSTÄTTE SUNNENBAD

PROJEKT MST. 1:200 / ERDGESCHOSS / 20. NOVEMBER 1995

BAUVERWALTUNG DER PILGERMISSION ST. CHRISCHONA
CHRISCHONARAIN 200, 4126 BETTINGEN



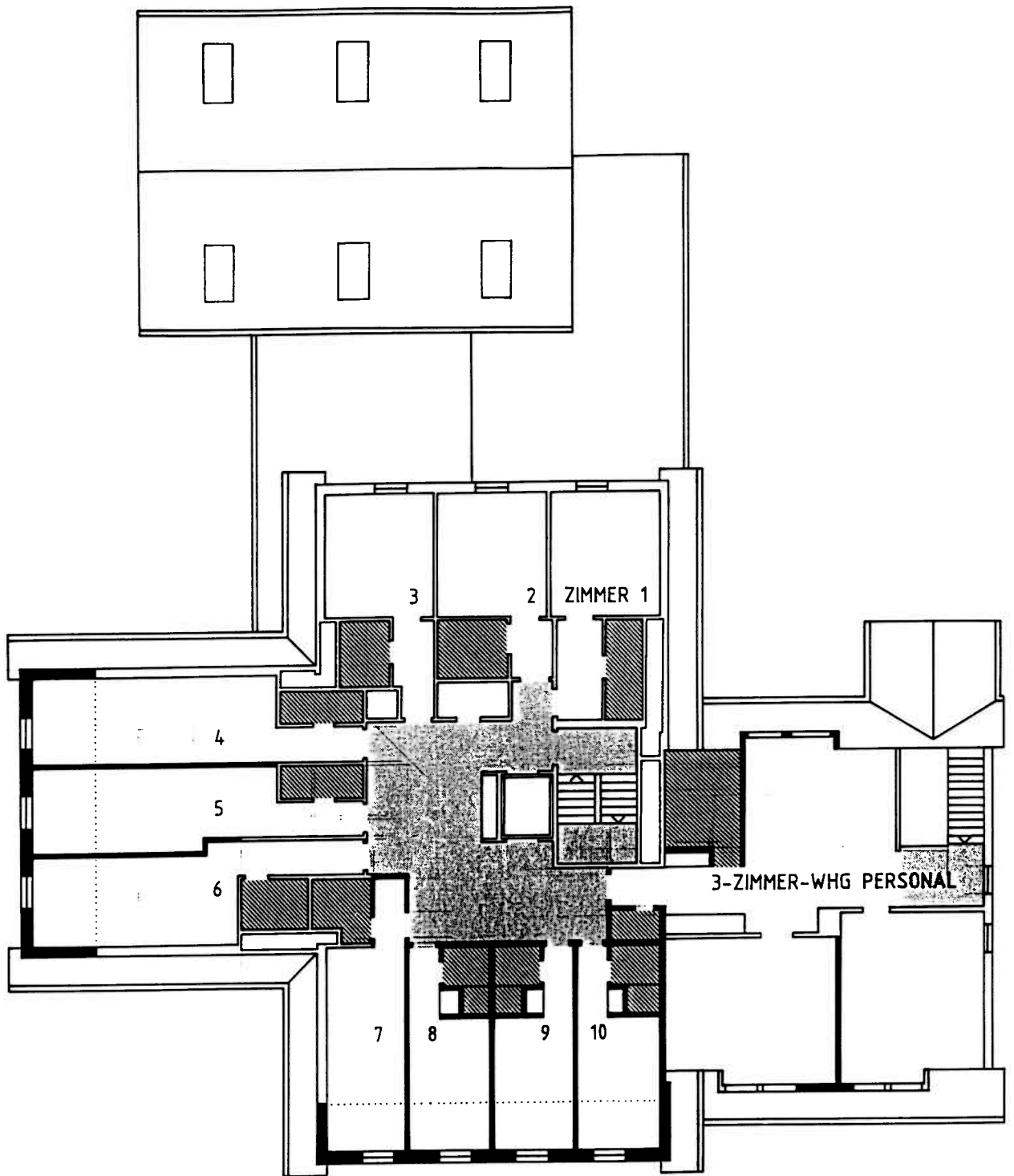
- BESTEHEND
- NEU
- ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE / VORPLÄTZE
- NASSZELLEN







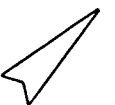
**PRIVATER GESTALTUNGSPLAN / BEGEGNUNGS- UND BILDUNGSHAUS,
EVANG. HEIMSTÄTTE SUNNENBAD**

PROJEKT MST. 1:200 / OBERGESCHOSS / 20. NOVEMBER 1995

**BAUVERWALTUNG DER PILGERMISSION ST. CHRISCHONA
CHRISCHONARAIN 200, 4126 BETTINGEN**



-  BESTEHEND
-  NEU
-  ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE / VORPLÄTZE
-  NASSZELLEN



**PRIVATER GESTALTUNGSPLAN / BEGEGNUNGS- UND BILDUNGSHAUS,
EVANG. HEIMSTÄTTE SUNNENBAD**

PROJEKT MST. 1:200 / DACHGESCHOSS / 20. NOVEMBER 1995

**BAUVERWALTUNG DER PILGERMISSION ST. CHRISCHONA
CHRISCHONARAIN 200, 4126 BETTINGEN**



NORD-WESTFASSADE

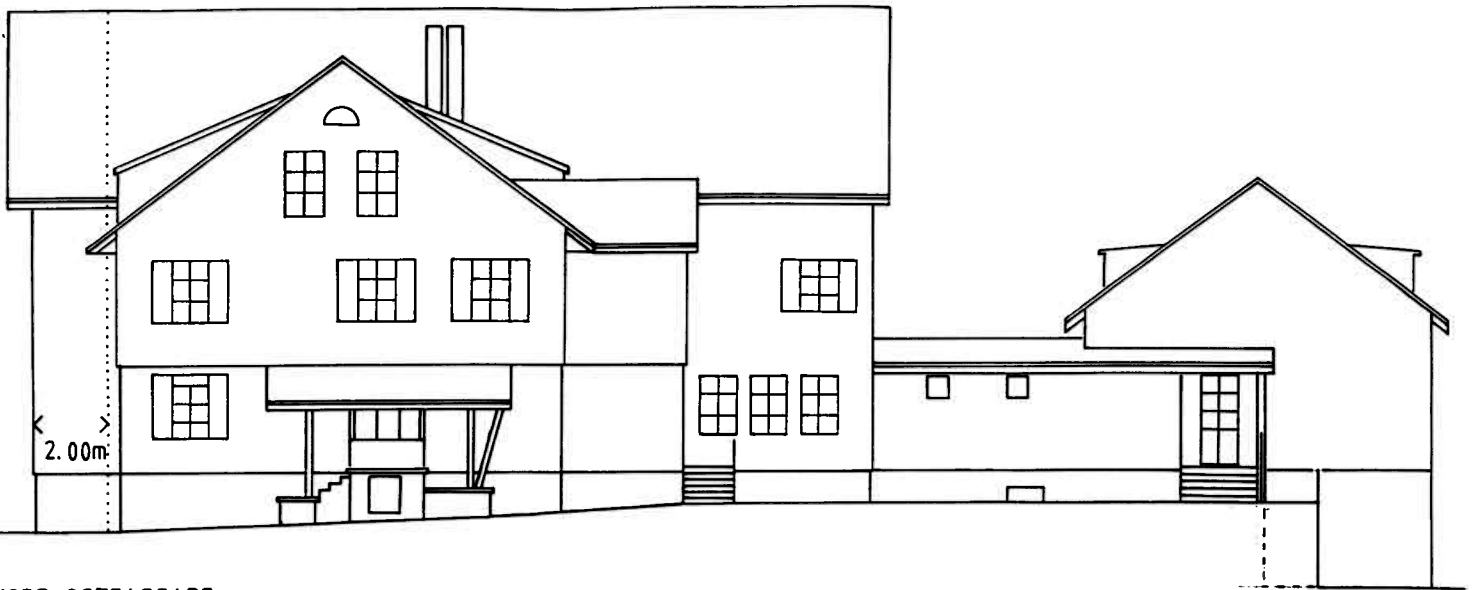


SÜD-WESTFASSADE

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN / BEGEGNUNGS- UND BILDUNGSHAUS,
EVANG. HEIMSTÄTTE SUNNENBAD

PROJEKT MST. 1:200 / FASSADEN / 20. NOVEMBER 1995

BAUVERWALTUNG DER PILGERMISSION ST. CHRISCHONA
CHRISCHONARAIN 200, 4126 BETTINGEN



NORD-OSTFASSADE



SÜD-OSTFASSADE

**PRIVATER GESTALTUNGSPLAN / BEGEGNUNGS- UND BILDUNGSHAUS,
EVANG. HEIMSTÄTTE SUNNENBAD**

PROJEKT MST. 1:200 / FASSADEN / 20. NOVEMBER 1995

**BAUVERWALTUNG DER PILGERMISSION ST. CHRISCHONA
CHRISCHONARAIN 200, 4126 BETTINGEN**